

(Auszug)
Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung

Hannover, den 25.01.2018

Mitglieder des Landtages

Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/165(

...).

39. Gülleausbringen in der Sperrzeit - Ist das eine Lösung für den Wasserschutz?

Abgeordnete Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das hohe Volumen anfallender Wirtschaftsdünger führt regelmäßig zu Schwierigkeiten in der Entsorgung. Aufgrund witterungsbedingter, anhaltender Bodennässe konnten viele Landwirtinnen und Landwirte die anfallenden Wirtschaftsdüngermengen nicht hinreichend vor der Sperrfrist ausbringen, sodass viele Lagerstättenkapazitäten nun ausgeschöpft sind. Das Landwirtschaftsministerium hat daher einen Havarieerlass herausgegeben. Dieser ermöglicht Landwirten durch Sondergenehmigung unter bestimmten Bedingungen die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch innerhalb der Sperrfrist sowie eine Lagerung in zu errichtenden provisorischen Zwischenlagern.

Zum Hintergrund: Die niedersächsischen Grund- und Oberflächengewässer sind aufgrund von Stickstoffüberschüssen aus der landwirtschaftlichen Düngung in vielen Regionen stark belastet. Die novellierte Düngeverordnung sieht die Kennzeichnung „Roter Gebiete“ (> 50 mg Nitrat pro Liter Grundwasser) und die entsprechende Ausweisung von mindestens drei Zusatzmaßnahmen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Düngepraxis zur Verminderung der Nitratbelastung vor.

Der Nährstoffbericht 2017 zeigt auch, dass es schon rein rechnerisch keine hinreichenden landwirtschaftlichen Flächen gibt, um die vorhandenen Wirtschaftsdüngermengen rechtskonform auszubringen - selbst wenn gleichzeitig Mineraldünger substituiert werden würde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten waren und sind viele landwirtschaftliche Flächen nicht befahrbar. Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphor war nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich und ist seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland nicht mehr zulässig. Bei einigen landwirtschaftlichen Betrieben ist es daher zu einer akuten Notfallsituation bei der Lagerung von Gülle, Jauche und Gärückständen gekommen, da die Lagerkapazitäten erschöpft sind und ergänzende Kapazitäten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnten, um die Sperrfrist (Ende 31.01.2018) zu überbrücken. Zur Abwehr von akuten Gefahrensituationen haben das Umwelt- und das Landwirtschaftsressort daher gemeinsam auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG am 14.12.2017 den Havarieerlass herausgegeben.

1. Wo wurden welche Sondergenehmigungen für die Ausbringung bzw. das Anlegen von Notbehältern für welche Mengen beantragt und erteilt?

Die Landkreise haben in Abstimmung mit der Düngbehörde 19 Fälle (Stand: 18.01.2018) auf der Grundlage des Havarieerlasses bearbeitet. Davon wurde in elf Fällen der Bau von Gülleerdbecken geduldet, und zwar in Friesland (acht Fälle), Aurich (zwei Fälle) und Wilhelmshaven. In acht Fällen wurde die Aufbringung auf landwirtschaftliche, bewachsene Flächen in den Landkreisen Lüneburg (zwei Fälle), Celle, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Holzminden, Aurich und Nordenham mit jeweils einem Fall geduldet. Die Mengen sind hier nicht im Einzelnen bekannt.

2. Wie und von wem werden die im Erlass aufgeführten Bedingungen vor Erteilung der Sondergenehmigung auf Einhaltung geprüft?

Die Feststellung der Situation zur Gefahrenabwehr wird in Abstimmung zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der Düngbehörde durchgeführt. Die düngerechtliche Überwachung des Betriebes erfolgt durch die Düngbehörde.

3. Wann plant die Landesregierung, die Kulisse für die besonders betroffenen Flurstücke der „Roten Gebiete“ festzulegen und zu veröffentlichen, damit die betroffenen Kommunen und die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit haben?

Die Landesregierung beabsichtigt die Landesverordnung gemäß § 13 Nov DüV „belastete Gebiete“ mit Gebietskulisse und Maßnahmen bis spätestens Herbst 2018 bekanntzugeben, sodass eine verlässliche Grundlage für betroffene Kommunen und landwirtschaftliche Betriebe vorliegt.